

1. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Ensfeld

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Marktgemeinde Mörsheim folgende

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Ensfeld:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 2 (Grabgebühren) werden wie folgt geändert:

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 20,00 €
 - b) eine Familiengrabstätte 34,00 €
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 34,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

§ 2

§ 5 (Bestattungsgebühren/Leichenhausgebühren) werden wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Erwachsenen und Kindern 60,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mörsheim, den 15. Dezember 2022

Markt Mörsheim



Richard Mittl
Erster Bürgermeister